

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Anlass der Grenzbestimmung ist eine durch das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Straßenbau und Straßenverwaltung, beauftragte Katastervermessung der Kreisstraße K8212, beginnend vom Orteingang Höckendorf bis zum Ortseingang Erlebach.

Mit der Vermessung sollen Flurstücksteilungen und Neufestlegungen nach Abschluss der Baumaßnahme durchgeführt werden.

Empfänger:

Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte der nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Erlebach der Gemeinde Kriebstein:

Gemarkung Erlebach:

101/3, 44/2, 107/3, 48/1, 111/2, 98/2, 99/2

Gemarkung Höckendorf:

4/7, 1/4, 1/5, 1/7, 2/2, 2/3, 2/4, 35/1, 170/3, 170/4, 170/5, 170/6, 3/1, 3/2, 4/9, 4/10, 42/3, 43/1, 44/5, 45/13, 45/14, 45/15, 47/3, 47/4, 47/3, 47/4, 47/5, 47/6, 52/4

Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 15 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S.551), erfolgt die öffentliche Ankündigung des Grenztermins.

Die Grenzen der oben genannten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt werden.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003. Die oben benannten natürlichen oder juristischen Personen sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Begehung: Der Grenztermin findet am Mittwoch, dem 21.04.2021, in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr statt.

Wegen der Vielzahl der Beteiligten und der Ausdehnung des Messobjektes bitte ich diejenigen, die am Grenztermin teilnehmen wollen, um telefonische Rücksprache bis zum 19.04.2021, um Treffpunkt und Uhrzeit flurstücksbezogen vereinbaren zu können.

Für den Fall Ihres Erscheinens zum Grenztermin werden die Beteiligten gebeten, Ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sich ebenfalls ausweisen und eine vom jeweiligen Beteiligten unterschriebene Vollmacht vorlegen. Flurstücksgrenzen können auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder eines Bevollmächtigten bestimmt werden. Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung werden zu einem späteren Zeitpunkt durch Offenlegung bekanntgegeben.

Kontakt:

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Petschinka
Amtssitz: Bahnhofstraße 41, 04720 Döbeln
Telefon: 03431 / 617 938, Fax: 03431 / 617 939
E-Mail: vb-petschinka@gmx.de
[http:// www.vermessung-petschinka.de](http://www.vermessung-petschinka.de)

Döbeln, den 08.04.2021

gez. Uwe Petschinka
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur